

- [Jugendamt Mansfeld-Südharz](#)

- Fördern und Schützen als Aufgaben
- Organisations Struktur
- Sachgebiete und Fachdienste
- Angebote und Leistungen
- Mitarbeiter (Telefon\ E-Mail\ Raum)
- Standorte und Öffnungszeiten

Bezirkssozialarbeit

Bezirkssozialarbeit

Bezirkssozialarbeit

Ansprech-Partner

- [Regionalbereich Eisleben](#)
- [Regionalbereich Hettstedt](#)
- [Regionalbereich Sangerhausen](#)

Team 1 zuständig für: Lutherstadt **Eisleben**, Einheitsgemeinde **Seegebiet Mansfelder Land**, Verbandsgemeinde **Mansfelder Grund-Helbra**, Stadt **Gerbstedt**

Mitarbeiter/in	Standort / Öffnungszeiten	Raum-Nr	Telefon
Bezirkssozialarbeiterin	Standort Eisleben / Haus 1	Raum 3.07a	0 34 64 - 535 35 13
Bezirkssozialarbeiter	Standort Eisleben / Haus 1	Raum 2.23a	0 34 64 - 535 34
Bezirkssozialarbeiterin	Standort Eisleben / Haus 1	Raum 3.17	0 34 64 - 535 35 14
Bezirkssozialarbeiterin	Standort Eisleben / Haus 1	Raum 3.07	0 34 64 - 535 34 82
Bezirkssozialarbeiterin	Standort Eisleben / Haus 1	Raum 3.18	0 34 64 - 535 35 19
Bezirkssozialarbeiterin	Standort Eisleben / Haus 1	Raum 3.23a	0 34 64 - 535 34 19
Bezirkssozialarbeiterin	Standort Eisleben / Haus 1	Raum 3.16	0 34 64 - 535 34 14

Team 2

zuständig für: Stadt **Hettstedt**, Stadt **Mansfeld**, Stadt **Arnstein**

Mitarbeiter/in	Standort / Öffnungszeiten	Raum-Nr	Telefon
Bezirksozialarbeiterin	Standort Hettstedt	Raum 19	0 34 64 - 535 34 94
Bezirksozialarbeiterin	Standort Hettstedt	Raum 20	0 34 64 - 535 34 98
Bezirksozialarbeiterin	Standort Hettstedt	Raum 18	0 34 64 - 535 34 95
Bezirksozialarbeiterin	Standort Hettstedt	Raum 25	0 34 64 - 535 34 99

Team 3

zuständig für: Stadt **Sangerhausen**, Verbandsgemeinde **Goldene Aue**, Einheitsgemeinde **Südharz**, Stadt **Allstedt**

Mitarbeiter/in	Standort / Öffnungszeiten	Raum-Nr	Telefon
Bezirksozialarbeiterin	Standort Sangerhausen / Haus 2	Raum 0.09	0 34 64 - 535 34 22
Bezirksozialarbeiterin	Standort Sangerhausen / Haus 3	Raum 2.17	0 34 64 - 535 34 21
Bezirksozialarbeiterin	Standort Sangerhausen / Haus 2	Raum 0.08	0 34 64 - 535 35 27
Bezirkssozialarbeiter	Standort Sangerhausen / Haus 2	Raum 1.07	0 34 64 - 535 34 81
Bezirksozialarbeiterin	Standort Sangerhausen / Haus 3	Raum 2.19	0 34 64 - 535 34 20
Bezirksozialarbeiterin	Standort Sangerhausen / Haus 3	Raum 2.16	0 34 64 - 535 35 12
Bezirksozialarbeiterin	Standort Sangerhausen / Haus 2	Raum 0.14	0 34 64 - 535 34 23
Bezirksozialarbeiterin	Standort Sangerhausen / Haus 2	Raum 0.07	0 34 64 - 535 35 11

Aufgaben / Funktionen

- [Beratung und Vermittlung von Hilfen](#)
- [Ambulante, teil- und stationäre Erziehungshilfen](#)
- [Kinder schützen - eine schwierige Gratwanderung](#)
- [Bezirkssozialarbeit - Aufgaben im Überblick](#)

Beratung und Vermittlung von Hilfen zur Erziehung

Manchmal benötigen Eltern bei Sorgen und Problemen mit Kindern nur einen Rat. Manchmal ist die Situation in der Familie aber auch so verfahren, dass sie allein nicht mehr weiter wissen. In diesen Situationen können sich Familien, Kinder und Jugendliche an den Fachdienst *Bezirkssozialarbeit* wenden.

Die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit vermitteln in Konfliktsituationen, beraten professionell bei Erziehungsproblemen sowie familienrechtlichen Konflikten. Sie informieren über weitergehende passgenaue Hilfen zur Erziehung oder psychologische Unterstützungsmöglichkeiten und vermitteln das geeignete Angebot. Ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und die Bedürfnisse aller Beteiligten zu berücksichtigen, sind wichtige Leitlinien der Arbeit.

Angebote und Leistungen der Bezirkssozialarbeit finden sich an drei *Standorten* im Landkreis Mansfeld-Südharz: [Sangerhausen](#), [Eisleben](#), [Hettstedt](#).

Hilfen zur Erziehung

Einige Eltern brauchen eine Zeit lang intensivere Hilfe bei der Erziehung. Die Arbeit der Fachkräfte in der Bezirkssozialarbeit zielt darauf, die Eltern so zu unterstützen, dass sie mit ihren Kindern und als

Familie auf Dauer zu Recht kommen.

Deshalb wird im Einzelfall eine geeignete Hilfe vermittelt, vielleicht eine Erziehungsberatung, ein Elternkurs, eine Sozialpädagogische Familienhilfe oder eine unmittelbare Hilfe für das Kind oder den Jugendlichen.

Leider ist ein weiteres Zusammenleben mit der Familie nicht immer möglich. Dann sucht das Jugendamt unter Beteiligung der Familie eine geeignete **Pflegefamilie** für das Kind oder vermittelt es in eine gute Einrichtung. Je nach Familiensituation und Vereinbarung mit den Eltern und Kindern kann die Unterbringung vorübergehend oder auf Dauer erfolgen.

Ambulanten, teil- und stationären Erziehungshilfen

Es existiert eine Vielzahl unterschiedlicher **Angebote von ambulanten, teil- und stationären Erziehungshilfen**. Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII / KJHG)** nennt beispielhaft die Leistungsformen:

- § 28 **Erziehungsberatung**,
- § 29 Soziale Gruppenarbeit,
- § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer,
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe,
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe,
- § 33 Vollzeitpflege,
- § 34 Heimerziehung, betreute Wohnform und
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Eine Sonderstellung nimmt die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) ein, da ihre Zugehörigkeit zu den Hilfen zur Erziehung nicht eindeutig geklärt ist, und der Paragraf einen eigenen Rechtsanspruch beinhaltet.

Flexible Erziehungshilfen werden rechtlich als Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB-VIII (KJHG) gewährt. Es gilt, dass Inhalt und Form des Hilfeangebotes dem jeweiligen Einzelfall so anzupassen sind, dass schwierige Lebenssituationen insbesondere durch die Förderung und Stärkung der vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse der hilfesuchenden Menschen von diesen selbst bewältigt werden können.

Auch junge Volljährige können unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 41 SGB-VIII (KJHG) Hilfe für Junge Volljährige erhalten.

Kinder richtig schützen - eine schwierige Gratwanderung

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Die Pflege und Erziehung der Kinder liegen in erster Linie in der Verantwortung der Eltern. Andererseits dürfen Kinder auch und gerade in ihrem Elternhaus nicht gefährdet werden.

Kinder haben ein Recht darauf, geborgen und gesund aufzuwachsen. **Es ist Auftrag des Jugendamts,**

das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, allen Hinweisen nachzugehen, wenn Kinder in Gefahr sein könnten. Beim **Kinderschutz** muss zwischen Elternrecht und Kindeswohl abgewogen werden: In welcher Weise muss das Wohl des Kindes gefährdet sein, dass der Staat in das verfassungsrechtlich gesicherte Elternrecht eingreifen darf?



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamts bzw. des **Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)** gehen allen Hinweisen nach, wenn ein Kind in Gefahr sein könnte.

Sie suchen den Kontakt zu der betroffenen Familie, um gemeinsam mit ihr Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Dabei arbeiten sie eng mit anderen Institutionen zusammen, zum Beispiel mit Kindertagesstätten, Schulen, Ärzten und der Polizei.

Im Mittelpunkt steht die Frage: Was muss sich ändern, damit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen wieder geschützt ist?

Diese Gefährdungseinschätzungen müssen die Fachkräfte im Bereich Bezirkssozialarbeit tagtäglich in oft komplexen und undurchsichtigen familiären Situationen treffen. Dies stellt eine besondere Herausforderung dar, vor allem auch, wenn Eltern nicht mitwirken.

Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Anforderungen angemessen und richtig reagieren, wird die Qualität der Arbeit stets überprüft und weiterentwickelt.

Im äußersten Fall muss das Jugendamt Kinder in **Obhut** nehmen, für eine kurze Zeit unterbringen, um ihr Wohlergehen sicherzustellen (**SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen**). Die Kinder kehren in die Familie zurück, wenn in solch einer schwierigen und belastenden Situation die Eltern bereit sind, **Hilfe** anzunehmen und dadurch das Kindeswohl wieder geschützt ist.

Nehmen die Eltern keine Hilfe an oder ist trotz Hilfe das Wohl der Kinder auf Dauer gefährdet, entscheidet das Familiengericht über das Sorgerecht und den Lebensort der Kinder.

Bezirkssozialarbeit - Aufgaben im Überblick

Schutz und Hilfe für Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung

Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Konfliktsituationen
Mitwirkung in den familiengerichtlichen Verfahren

Koordinierende Zusammenarbeit mit Kinder - und Jugendpsychiatrien, Schulen, Kindertagesstätten, Heimen, Tagesgruppen und anderen hilfeleistenden Stellen, sowie Behörden wie Jobcenter, Sozialamt, freien Trägern usw. Vermittlung, Planung und Begleitung von geeigneten und qualifizierten Jugendhilfe- und Eingliederungshilfemaßnahmen (Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte Kinder und Jugendliche, SGB VIII)

Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung, Fragen der Partnerschaft, Trennung, Scheidung und Umgang
Hilfe und Schutz für Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

From:

<https://netzwerk-kinderschutz-msh.de/> - **Netzwerk Kinderschutz - Netzwerk Frühe Hilfen - Mansfeld-Südharz**

Permanent link:

https://netzwerk-kinderschutz-msh.de/a_01_arbeitsorganisation/03_abteilung/02_hze_asd/bsa/start

Last update: **2023/10/10 08:20**

